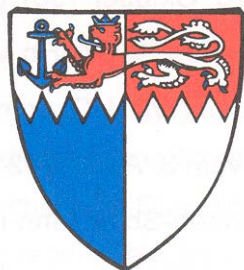


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 85 / 17.05.2018

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 81 vom 23.01.2018) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 9. Mai 2017 (Master-Eignungsprüfungsordnung).“

2) **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition und Orgel,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Orchesterspiel
- Klang und Realität
- Künstlerische Musikproduktion

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.“

3) **§ 2 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung und Orchesterspiel wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester.“

4) **§ 3 Abs. 1 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Studiengang Klang und Realität ist überdies der angestrebte Studienschwerpunkt anzugeben; für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion sind der angestrebte Studienschwerpunkt sowie das künstlerische Instrumentalfach / Gesang anzugeben; für den Studiengang Orchesterspiel ist das künstlerische Hauptfach anzugeben; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung sind jeweils die Studienrichtung, die Wahlpflichtschwerpunkte und das künstlerische Hauptfach bzw. die Hauptfächer anzugeben.“

5) **§ 3 Abs. 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel und Künstlerische Musikproduktion der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs“.

6) **§ 3 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion bzw. Abschluss Zertifikat B1 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss für den Studiengang Orchesterspiel)“.

7) **§ 6a Abs. 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses kann bei Bewerbungen für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren“.

8) **§ 6a Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen für den Studiengang Orchesterspiel sind auf der Website des Orchesterzentrums NRW hinterlegt; die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen für

alle übrigen Studiengänge und Studienrichtungen sind auf der Website der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hinterlegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 9. Mai 2018 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 9. Mai 2018.

Düsseldorf, den 17. Mai 2018

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann